

**19.10.16****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

Vk

zu **Punkt ...** der 950. Sitzung des Bundesrates am 4. November 2016

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

**1. Zu Artikel 1 Eingangssatz und Nummer 01 - neu - (Anlage (zu § 1) Gebühren-Nummer 202.7)**

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Im Eingangssatz sind die Wörter "Der 3. Abschnitt der" durch das Wort "Die" zu ersetzen.
- b) Der Nummer 1 ist folgende Nummer 01 voranzustellen:

'01. In Gebühren-Nummer 202.7 werden in der Spalte "Gegenstand" die Wörter "eines vorläufigen Nachweises der Fahrberechtigung (Prüfungsbescheinigung nach § 22 Absatz 4 Satz 7 FeV)" durch die Wörter "einer als Nachweis der Fahrerlaubnis geltenden befristeten Prüfungsbescheinigung (§ 22 Absatz 4 Satz 7 FeV)" ersetzt.'

**Begründung:**

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung. Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 2. Oktober 2015 wurden in § 22 Absatz 4 Satz 7 FeV die Wörter "durch eine befristete Prüfungsbescheinigung, die im Inland zum Nachweis der Fahrberechtigung

dient" durch die Wörter "durch eine nur im Inland als Nachweis der Fahrerlaubnis geltende befristete Prüfungsbescheinigung [...]" ersetzt. Die Änderung der Gebühren-Nummer 202.7 dient der sprachlichen Anpassung an diese Neuregelung.

2. Zu Artikel 1 Eingangssatz und Nummer 02 - neu - (Anlage (zu § 1 ) Gebühren-Nummer 216)\*

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Im Eingangssatz sind die Wörter "Der 3. Abschnitt der" durch das Wort "Die" zu ersetzen.
- b) Der Nummer 1 ist folgende Nummer 02 voranzustellen:  
'02. In Gebühren-Nummer 216 werden in der Spalte "Gegenstand" die Wörter "Schlüsselzahl 96" durch die Wörter "Schlüsselzahlen 96 und 192" ersetzt.'

Begründung:

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ist um einen Gebührentatbestand für die Eintragung der neuen Schlüsselzahl 192 in den Führerschein zu ergänzen.

Mit der Vierten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 22. Dezember 2014 wurde eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, elektrisch betriebene Fahrzeuge, die im Bereich Gütertransport tätig sind, entgegen § 6 Absatz 1 FeV auch dann mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B zu führen, wenn ihre zulässige Gesamtmasse 3500 kg, aber nicht 4250 kg übersteigt. Der Nachweis der Fahrberechtigung wird durch den Eintrag der Schlüsselzahl 192 in den Führerschein erbracht.

Da der mit der Eintragung der Schlüsselzahl 192 in den Führerschein verbundene Aufwand dem Aufwand für den Eintrag der Schlüsselzahl 96 entspricht, ist die Gebühr auf 28,60 Euro festzusetzen.

---

\* wird bei Annahme von Ziffer 1 oder 3 redaktionell zusammengeführt

3. Zu Artikel 1 Eingangssatz und Nummer 03 - neu - (Anlage (zu § 1) Gebühren-Nummern 301 bis 301.3)\*

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Im Eingangssatz sind die Wörter "Der 3. Abschnitt der" durch das Wort "Die" zu ersetzen.

b) Der Nummer 1 ist folgende Nummer 03 voranzustellen:

'03. Die Gebührennummern 301 bis 301.3 werden wie folgt gefasst:

"Gebühren- Gegenstand Nummer	Gebühr Euro
301	Fahrlehrerprüfung
301.1	für die Klasse BE
	- für die fahrpraktische Prüfung
	238,02
	- für die Fachkundeprüfung
	577,68
	- für die Lehrproben
	a) im theoretischen Unterricht
	210,92
	b) im fahrpraktischen Unterricht
	210,92
301.2	für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse A
	- für die fahrpraktische Prüfung
	238,02
	- für die Fachkundeprüfung
	434,96
301.3	für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse CE oder DE
	- für die fahrpraktische Prüfung Klasse CE oder DE
	300,52
	- für die Fachkundeprüfung Klasse CE oder DE
	434,96

Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mit-

---

\* wird bei Annahme von Ziffer 1 oder 2 redaktionell zusammengeführt

glieder des Prüfungsausschusses - mit Ausnahme der Auslagen - ein. Die Gebühr ist auch zu entrichten für Teile, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten." '

Begründung:

A. Allgemeines

Mit der vorliegenden Erhöhung der Gebühren für die Fahrlehrerprüfung wird die Wiederherstellung der Kostendeckung gemäß § 34a Absatz 2 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) angestrebt.

§ 34a Absatz 2 Satz 3 FahrIG lässt für begünstigende Amtshandlungen Relativierungen des Kostendeckungsgedankens im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip zu. Allerdings dürfen die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner nicht vernachlässigt werden. Schließlich wird durch die Fahrlehrerprüfung der Berufszugang ermöglicht. Vor diesem Hintergrund erscheinen maßvolle, vom Äquivalenzgedanken getragene Abweichungen vom Kostendeckungsprinzip rechtlich als durchaus vertretbar. Sie müssen freilich maßvoll bleiben und dürfen nicht zur Folge haben, dass das Gebührenaufkommen in ein grobes Missverhältnis zum kostenmäßigen Gesamtaufwand gerät. Eine dauerhafte Subventionierung der Fahrlehrerprüfung ist nicht hinnehmbar.

Die letzte Gebührenanpassung der Gebühren-Nummer 301 durch Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe e der Verordnung vom 18. August 1998, BGBl. I, S. 2214, 2302 (später noch umgestellt auf Euro-Beträge), führte nicht zu einer dauerhaften Kostendeckung. Zeitgleich zum 1. Januar 1999 trat nämlich die Reform des Fahrlehrerrechts und der Fahrlehrerprüfung (Gesetz vom 24. April 1998, BGBl. I S. 731, 752 ff. sowie Verordnung vom 18. August 1998, BGBl. I S. 2307 ff.) in Kraft, die wiederum zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Prüfer und somit zu Mehrkosten bei der Abnahme der Prüfungen führte.

Für die Gebührenerhöhung zu berücksichtigen ist ferner ein Inflationsausgleich seit 1999.

B. Ermittlung der Verwaltungskosten für die einzelnen Gebührentatbestände

In Anlehnung an die amtliche Begründung zur Gebühren-Nummer 301 in der Fassung vom 18. August 1998 (BGBl. I, S. 2214, 2302) gemäß der Veröffentlichung in VkB1. 1998, S. 1049, 1106 ff. werden die der mit der Änderung verfolgten Gebührenerhöhung zugrunde liegenden Kosten, soweit sie auf eine vollständige Wiederherstellung der Kostendeckung gerichtet sind, wie folgt ermittelt:

## 1. Grundlagen

Die Fahrlehrerprüfung besteht nach § 4 Absatz 2 FahrIG aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung sowie - für die Klasse BE - aus je einer Lehrprobe im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht.

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus einem Juristen, einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer (aaSoP), einem Pädagogen sowie einem Fahrlehrer. Für den Juristen wird von einem Stundensatz von 55 Euro (höherer Dienst), für den aaSoP von 75 Euro, für den Pädagogen von 52 Euro und für den Fahrlehrer von 50 Euro ausgegangen.

Der zur Vorbereitung der Prüfung anfallende allgemeine Verwaltungsaufwand soll von einer Stelle des gehobenen Verwaltungsdienstes erledigt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 43 Euro angesetzt. Der allgemeine Verwaltungsaufwand beinhaltet die Ladung zu den einzelnen Prüfungen, die Einteilung der Prüfer, Terminabsprachen, Reservierungen der Prüfräume, Abrechnung der Prüfervergütungen usw.

Bei der Fachkundeprüfung fällt sowohl hinsichtlich des schriftlichen als auch des mündlichen Teils zusätzlich ein besonderer Verwaltungsaufwand an. Der Beamte des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen hat für den reibungslosen Ablauf der Prüfung zu sorgen (z. B. die Identitätskontrolle, den rechtzeitigen Einlass der Bewerber in den Prüfungsraum, die Protokollierung der Ergebnisse sowie Erstellung des Prüfungsbescheides usw.). Er muss daher während der gesamten Prüfungszeit anwesend sein; hinzu kommt eine Vor- und Nachbereitungszeit von 15 Minuten.

Zudem werden für die Zeiten, die für den allgemeinen Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt werden, zusätzlich pauschalierte Raumkosten in Höhe von 1,44 Euro pro Arbeitsstunde, pauschalierte Kosten für die Arbeitsplatzgrundausstattung in Höhe von 0,64 Euro pro Arbeitsstunde sowie pauschalierte Kosten für den sächlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von 1,56 Euro pro Arbeitsstunde veranschlagt. Ausgangspunkt hierfür sind durchschnittliche Pauschalsätze in der Verwaltung.

## 2. Gebühren-Nummer 301.1: Klasse BE

- a) In der sogenannten Grundfahrlehrerlaubnisklasse BE hat der Bewerber in der fahrpraktischen Prüfung nachzuweisen, dass er ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe und eine Fahrzeugkombination der Klasse BE vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltbewusst führen kann.

- Der allgemeine Verwaltungsaufwand je Prüfling wird mit 65 Minuten veranschlagt und setzt sich wie folgt zusammen:

Tätigkeit / Schreiben	Zeit (in Minuten)
- 1 Ladungsschreiben und 1 Rechnung an den Fahrlehreranwärter	10

- 2 Telefonate mit den Prüfern,  
Ladungsschreiben und Versand  
der Prüfungsprotokolle 15
- 1 Ergebnisbescheid (unter pauschalierender  
Berücksichtigung des hohen Zeitaufwands  
im Nichtbestehensfall) 30
- 2 Abrechnungen der Tätigkeit der Prüfer 10

Es fallen somit je Prüfling Kosten in Höhe von rund 46,58 Euro an (Stundensatz gehobener Dienst 43 Euro x 1 1/12 Stunden).

- Für die Raumkosten, für die Kosten der Arbeitsplatzgrundausstattung sowie für die Kosten des sächlichen Verwaltungsaufwands, die im Zusammenhang mit dem allgemeinen Verwaltungsaufwand anfallen, sind je Prüfling rund 3,94 Euro (Stundenspauschale (1,44 + 0,64 + 1,56 Euro =) 3,64 Euro x allgemeiner Verwaltungsaufwand in Stunden (1 1/12)) anzusetzen.
  - Bei einer Prüfungszeit von 60 Minuten (vgl. § 15 Absatz 2 FahrPrüfO) ergibt sich bei zwei Prüfern (Fahrlehrer und aaSoP), die in der Regel diese Prüfung abnehmen werden, je Prüfer und Prüfling ein Zeitaufwand von 90 Minuten (30 Minuten Vor- und Nachbereitungszeit plus 60 Minuten Prüfungszeit). Bei einem Stundensatz von 50 Euro für den Fahrlehrer und 75 Euro für den aaSoP entstehen Kosten in folgender Höhe: 50 Euro x 1 1/2 = 75 Euro sowie 75 Euro x 1 1/2 = 112,50 Euro, also insgesamt 187,50 Euro.
  - Somit belaufen sich die Kosten für die fahrpraktische Prüfung auf insgesamt 238,02 Euro (allgemeiner Verwaltungsaufwand 46,58 Euro, pauschalierte Kosten für Raum, Arbeitsplatzgrundausstattung und sächlichen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dem allgemeinen Verwaltungsaufwand 3,94 Euro, Prüfer 187,50 Euro).
- b) Die Fachkundeprüfung setzt sich aus zwei (unselbständigen) Teilen zusammen, nämlich aus der schriftlichen sowie der mündlichen Fachkundeprüfung. Bei der schriftlichen Fachkundeprüfung sind in der Klasse BE innerhalb von 5 Stunden insgesamt vier Aufgaben zu bearbeiten (vgl. § 16 Absatz 1 Satz 2 FahrPrüfO). Die schriftliche Fachkundeprüfung erfordert die Zusammenstellung der Prüfungsaufgaben, die Durchführung der schriftlichen Fachkundeprüfung sowie die Korrektur der schriftlichen Arbeiten.

Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Bewerber sein Fachwissen nachzuweisen (vgl. § 16 Absatz 6 Satz 1 FahrPrüfO).

- Der allgemeine Verwaltungsaufwand je Prüfling wird mit 135 Minuten veranschlagt und setzt sich wie folgt zusammen:

Tätigkeit / Schreiben	Zeit (in Minuten)
- 1 Ladungsschreiben und 1 Rechnung an den Fahrlehreranwärter	10

- 1 Ausfertigung von Prüfungsaufgaben (4 Stück incl. Papier zur Bearbeitung)	10
- 4 Telefonate mit den Prüfern, Versand der Ladungsschreiben	30
- 4 x Versand der Prüfungsaufgaben an die Korrektoren (per Einschreiben)	15
- 1 Ergebnisbescheid (unter pauschalierender Berücksichtigung des hohen Zeitaufwands im Nichtbestehensfall)	30
- 12 Abrechnungen der Tätigkeit der Prüfer (schriftlich: je 4 Erst- und Zweitkorrektoren; mündlich: 4)	30
- 1 Ausfertigung des Protokollvordrucks für die Prüfungsniederschrift	5
- 1 Ausfertigung der vorläufigen Bescheinigung für die Erlaubnisbehörde	5

Es fallen somit je Prüfling Kosten in Höhe von 96,75 Euro an (Stundensatz gehobener Dienst 43 Euro x 2 ¼ Stunden).

- Für die Raumkosten, für die Kosten der Arbeitsplatzgrundausrüstung sowie für die Kosten des sächlichen Verwaltungsaufwands, die im Zusammenhang mit dem allgemeinen Verwaltungsaufwand anfallen, sind je Prüfling 8,19 Euro (Stundenpauschale (1,44 + 0,64 + 1,56 Euro =) 3,64 Euro x allgemeiner Verwaltungsaufwand in Stunden (2 ¼)) anzusetzen.
- Der Prüfungsausschuss wird sich etwa zwei Stunden mit der Zusammenstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben befassen. Dabei entstehen, wenn man von 20 Prüflingen pro Prüfung ausgeht, Kosten je Prüfling in Höhe von 23,20 Euro ((Jurist 55 Euro, Pädagoge 52 Euro, Fahrlehrer 50 Euro, aaSoP 75 Euro =) 232 Euro x 2 Stunden : 20 Prüflinge).
- Die schriftliche Fachprüfung dauert fünf Stunden und erfordert währenddessen eine Aufsicht sowie darüber hinaus eine Vor- und Nachbereitungszeit von insgesamt 15 Minuten. Bei einem Stundensatz von 43 Euro für die Aufsicht (gehobener Dienst) ergeben sich je Prüfling rund 11,29 Euro (43 Euro x 5 ¼ : 20) besonderer Verwaltungsaufwand.
- Die Korrektur der Arbeiten einschließlich der Festlegung der Noten - bei zwei Stunden Korrekturzeit je Prüfling - wird von zwei Prüfern vorgenommen. Bei einem Durchschnittsstundensatz der vier Prüfer (Jurist 55 Euro, Pädagoge 52 Euro, Fahrlehrer 50 Euro, aaSoP 75 Euro) von 58 Euro ergeben sich je Prüfling 232 Euro.
- Die mündliche Prüfung wird von allen vier Prüfern abgenommen und dauert 30 Minuten. Dazu kommen 15 Minuten für die Nachbesprechung und Notengebung je Prüfling. Dies ergibt je Prüfling

einen Zeitbedarf von 45 Minuten. Bei einem Durchschnittsstundensatz der vier Prüfer (Jurist 55 Euro, Pädagoge 52 Euro, Fahrlehrer 50 Euro, aaSoP 75 Euro) von 58 Euro ergeben sich je Prüfling 174 Euro (58 Euro x 4 x  $\frac{3}{4}$ ).

- Dazu kommt noch der besondere Verwaltungsaufwand bei der mündlichen Fachkundeprüfung (vgl. oben 1.). Bei einem Stundensatz von 43 Euro ergeben sich somit für 30 Minuten Prüfungszeit und einer Vor- und Nachbereitungszeit von 15 Minuten je Prüfling 32,25 Euro (Stundensatz gehobener Dienst 43 Euro x  $\frac{3}{4}$ ).
  - Die Kosten für die Fachkundeprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) belaufen sich je Prüfling somit auf 577,68 Euro (Kosten der Prüfer 429,20 Euro, allgemeiner Verwaltungsaufwand 96,75 Euro, pauschalisierte Kosten für Raum, Arbeitsplatzgrundausrüstung und sächlichen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dem allgemeinen Verwaltungsaufwand 8,19 Euro, besonderer Verwaltungsaufwand während der Prüfungen (11,29 + 32,25 =) 43,54 Euro).
- c) Die Lehrprobe muss sowohl im theoretischen Unterricht als auch im fahrpraktischen Unterricht absolviert werden.
- Zur Vorbereitung beider Teile wird ein allgemeiner Verwaltungsaufwand von etwa 95 Minuten je Prüfling veranschlagt, der sich wie folgt zusammensetzt:

Tätigkeit / Schreiben	Zeit (in Minuten)
- 1 Ladungsschreiben und 1 Rechnung an den Fahrlehreranwärter	10
- Reisekostenabrechnung der Prüfer an den Fahrlehreranwärter	10
- 3 Telefonate mit den Prüfern, Versand der Ladungsschreiben	20
- 1 Ergebnisbescheid (unter pauschalierender Berücksichtigung des hohen Zeitaufwands im Nichtbestehensfall)	30
- 3 Abrechnungen der Tätigkeit der Prüfer	10
- 1 Ausfertigung des Protokollvordrucks für die Prüfungsniederschrift	5
- 1 Bescheid an die Erlaubnisbehörde	10

Es fallen somit je Prüfling Kosten in Höhe von rund 68,08 Euro an (Stundensatz gehobener Dienst 43 Euro x  $1 \frac{7}{12}$ ).

Die Lehrproben als Abschluss der Prüfung werden regelmäßig zusammen organisiert. Sie können aber in beliebiger Reihenfolge vorgesehen werden (vgl. § 14 Absatz 2 Satz 2 FahrPrüfO). Daher ist es angebracht, die Kosten des allgemeinen Verwaltungsaufwandes je zur Hälfte der Lehrprobe im theoretischen und je

zur Hälfte der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht zuzuschlagen.

- Für die Raumkosten, für die Kosten der Arbeitsplatzgrundausstattung sowie für die Kosten des sächlichen Verwaltungsaufwands, die im Zusammenhang mit dem allgemeinen Verwaltungsaufwand anfallen, sind je Prüfling rund 5,76 Euro (Stundenpauschale (1,44 + 0,64 + 1,56 Euro =) 3,64 Euro x allgemeiner Verwaltungsaufwand in Stunden (1 7/12)) anzusetzen. Aus den eben dargelegten Gründen werden auch diese Kosten je zur Hälfte der Lehrprobe im theoretischen bzw. im fahrpraktischen Unterricht zugeschlagen.
- Die Lehrprobe im theoretischen Unterricht wird in der Regel nicht vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen. Es wird pauschalierend von einer Teilnahme von jeweils drei Prüfern ausgegangen. Die Lehrprobe dauert einschließlich Vor- und Nachbereitung etwa 60 Minuten (45 Minuten Prüfungszeit - vgl. § 17 FahrlPrüfO - sowie 15 Minuten Vor- und Nachbereitung). Der durchschnittliche Stundensatz für drei Prüfer zusammen beträgt 174 Euro (3 Stunden x 58 Euro).
- Die Kosten der Lehrprobe im theoretischen Unterricht belaufen sich je Prüfling auf 210,92 Euro (Prüfer 174 Euro, allgemeiner Verwaltungsaufwand 34,04 Euro, pauschalisierte Kosten für Raum, Arbeitsplatzgrundausstattung und sächlichen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dem allgemeinen Verwaltungsaufwand 2,88 Euro).
- Die Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht wird in der Regel ebenfalls nicht vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen. Es wird pauschalierend von einer Teilnahme von drei Prüfern ausgegangen. Die Lehrprobe dauert einschließlich Vor- und Nachbereitung ebenfalls etwa 60 Minuten (45 Minuten Prüfungszeit - vgl. § 18 FahrlPrüfO - sowie 15 Minuten Vor- und Nachbereitung). Der durchschnittliche Stundensatz für drei Prüfer zusammen beträgt 174 Euro (3 Stunden x 58 Euro).
- Die Kosten der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht belaufen sich je Prüfling auf 210,92 Euro (Prüfer 174 Euro, allgemeiner Verwaltungsaufwand 34,04 Euro, pauschalisierte Kosten für Raum, Arbeitsplatzgrundausstattung und sächlichen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dem allgemeinen Verwaltungsaufwand 2,88 Euro).

Die Gesamtgebühren einer Fahrlehrerprüfung zum Erwerb der Klasse BE belaufen sich somit auf 1.237,54 Euro (fahrpraktische Prüfung 238,02 Euro, schriftliche und mündliche Fachkundeprüfung 577,68 Euro, Lehrprobe im theoretischen Unterricht 210,92 Euro, Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht 210,92 Euro).

Dazu kommen noch die Auslagen.

3. Gebühren-Nummer 301.2: Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse A

Bei der Erweiterung einer bestehenden Fahrlehrerlaubnis auf andere Klassen entfallen die Lehrproben (vgl. § 4 Abs. 2 FahrIG). Außerdem wird die schriftliche Fachkundeprüfung gemäß § 16 FahrIPrÜfO verkürzt. Bei der Erweiterung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE auf die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A hat der Bewerber im schriftlichen Teil der Fachkundeprüfung zwei Aufgaben innerhalb von 2 ½ Stunden zu bearbeiten (vgl. § 16 Absatz 2 FahrIPrÜfO). Das gleiche gilt für die Erweiterung auf die Klasse CE oder DE.

a) Bei der Erweiterung auf die Klasse A hat der Bewerber in der fahrpraktischen Prüfung nachzuweisen, dass er ein Kraftfahrzeug der Klasse A vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltschonend führen kann.

- Der allgemeine Verwaltungsaufwand je Prüfling wird mit 65 Minuten veranschlagt und setzt sich wie folgt zusammen:

Tätigkeit / Schreiben	Zeit (in Minuten)
- 1 Ladungsschreiben und 1 Rechnung an den Fahrlehreranwärter	10
- 2 Telefonate mit den Prüfern, Ladungsschreiben und Versand der Prüfungsprotokolle	15
- 1 Ergebnisbescheid (unter pauschalierender Berücksichtigung des hohen Zeitaufwands im Nichtbestehensfall)	30
- 2 Abrechnungen der Tätigkeit der Prüfer	10

Es fallen somit je Prüfling Kosten in Höhe von rund 46,58 Euro an (Stundensatz gehobener Dienst 43 Euro x 1 1/12 Stunden).

- Für die Raumkosten, für die Kosten der Arbeitsplatzgrundausrüstung sowie für die Kosten des sächlichen Verwaltungsaufwands, die im Zusammenhang mit dem allgemeinen Verwaltungsaufwand anfallen, sind je Prüfling rund 3,94 Euro (Stundenpauschale (1,44 + 0,64 + 1,56 Euro =) 3,64 Euro x allgemeiner Verwaltungsaufwand in Stunden (1 1/12)) anzusetzen.
- Da die Prüfungszeit (vgl. § 15 Absatz 2 FahrIPrÜfO) für die Klasse A ebenfalls 60 Minuten beträgt, fallen für die Prüfer dieselben Kosten wie in der Klasse BE, nämlich 187,50 Euro je Prüfling, an.
- Somit belaufen sich die Kosten für die fahrpraktische Prüfung auf insgesamt 238,02 Euro (allgemeiner Verwaltungsaufwand 46,58 Euro, pauschalisierte Kosten für Raum, Arbeitsplatzgrundausrüstung und sächlichen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dem allgemeinen Verwaltungsaufwand 3,94 Euro, Prüfer 187,50 Euro).

- b) Die Fachkundeprüfung setzt sich aus zwei (unselbständigen) Teilen zusammen, nämlich aus der schriftlichen sowie der mündlichen Fachkundeprüfung.

- Der allgemeine Verwaltungsaufwand je Prüfling wird mit 115 Minuten veranschlagt und setzt sich wie folgt zusammen:

Tätigkeit / Schreiben	Zeit (in Minuten)
- 1 Ladungsschreiben und 1 Rechnung an den Fahrlehreranwärter	10
- 1 Ausfertigung von Prüfungsaufgaben (2 Stück incl. Papier zur Bearbeitung)	10
- 4 Telefonate mit den Prüfern, Versand der Ladungsschreiben	25
- 2 x Versand der Prüfungsaufgaben an die Korrektoren (per Einschreiben)	10
- 1 Ergebnisbescheid (unter pauschalierender Berücksichtigung des hohen Zeitaufwands im Nichtbestehensfall)	30
- 8 Abrechnungen der Tätigkeit der Prüfer (schriftlich: je 2 Erst- und Zweitkorrektoren; mündlich: 4)	20
- 1 Ausfertigung des Protokollvordrucks für die Prüfungsniederschrift	5
- 1 Ausfertigung der vorläufigen Bescheinigung für die Erlaubnisbehörde	5

Es fallen somit je Prüfling Kosten in Höhe von rund 82,42 Euro an (Stundensatz gehobener Dienst 43 Euro x 1 11/12 Stunden).

- Für die Raumkosten, für die Kosten der Arbeitsplatzgrundausstattung sowie für die Kosten des sächlichen Verwaltungsaufwands, die im Zusammenhang mit dem allgemeinen Verwaltungsaufwand anfallen, sind je Prüfling rund 6,98 Euro (Stundenspauschale (1,44 + 0,64 + 1,56 Euro =) 3,64 Euro x allgemeiner Verwaltungsaufwand in Stunden (1 11/12)) anzusetzen.
- Der Prüfungsausschuss wird sich, da bei der Erweiterung auf eine andere Fahrerlaubnisklasse nur zwei schriftliche Arbeiten in einem Zeitraum von 2 ½ Stunden anzufertigen sind (vgl. § 15 Absatz 2 FahrlPrüfO), etwa 1 ½ Stunden mit der Zusammenstellung der Prüfungsaufgaben befassen. Dabei entstehen, wenn man von 20 Prüflingen pro Prüfung ausgeht, Kosten je Prüfling in Höhe von 17,40 Euro ((Jurist 55 Euro, Pädagoge 52 Euro, Fahrlehrer 50 Euro, aaSoP 75 Euro =) 232 Euro x 1 ½ Stunden: 20 Prüflinge)).
- Die Durchführung der schriftlichen Arbeiten nimmt 2 ½ Stunden in Anspruch und erfordert eine Aufsicht sowie eine Vor- und Nachbereitung von 15 Minuten. Bei einem Stundensatz von 43

Euro für die Aufsicht (gehobener Dienst) ergeben sich je Prüfling rund 5,91 Euro ( $43 \text{ Euro} \times 2 \frac{3}{4} : 20$ ).

- Die Korrektur der Arbeiten einschließlich der Festlegung der Noten - bei 1 Stunde Korrekturzeit - wird von zwei Prüfern vorgenommen. Bei einem Durchschnittsstundensatz der vier Prüfer (Jurist 55 Euro, Pädagoge 52 Euro, Fahrlehrer 50 Euro, aaSoP 75 Euro) von 58 Euro ergeben sich je Prüfling 116 Euro.
- Die mündliche Prüfung wird von allen vier Prüfern abgenommen und dauert 30 Minuten. Dazu kommen 15 Minuten für die Nachbesprechung und Notengebung je Prüfling. Dies ergibt je Prüfling einen Zeitbedarf von 45 Minuten. Bei einem Durchschnittsstundensatz der vier Prüfer (Jurist 55 Euro, Pädagoge 52 Euro, Fahrlehrer 50 Euro, aaSoP 75 Euro) von 58 Euro ergeben sich je Prüfling 174 Euro ( $58 \text{ Euro} \times 4 \times \frac{3}{4}$ ).
- Dazu kommt noch der besondere Verwaltungsaufwand, der wie bei der mündlichen Fachkundeprüfung der Klasse BE 32,25 Euro beträgt (vgl. oben 2b).
- Die Kosten der Fachkundeprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) belaufen sich je Prüfling auf 434,96 Euro (Kosten der Prüfer 307,40, allgemeiner Verwaltungsaufwand 82,42 Euro, pauschalierte Kosten für Raum, Arbeitsplatzgrundausrüstung und sächlichen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dem allgemeinen Verwaltungsaufwand 6,98 Euro, besonderer Verwaltungsaufwand während der Prüfungen ( $5,91 + 32,25 =$ ) 38,16 Euro).

Die Gesamtgebühren für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse A belaufen sich somit auf 672,98 Euro (fahrpraktische Prüfung 238,02 Euro, schriftliche und mündliche Fachkundeprüfung 434,96 Euro).

Dazu kommen noch die Auslagen.

#### 4. Gebühren-Nummer 301.3: Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse CE oder DE

Bei der Erweiterung auf die Klasse CE oder DE entstehen dieselben Kosten wie bei der Erweiterung auf die Klasse A mit Ausnahme der fahrpraktischen Prüfung, die in diesen beiden Klassen jeweils 90 Minuten beträgt (vgl. § 15 Absatz 2 FahrlPrüfO).

- Bei einer Prüfungszeit von 90 Minuten ergibt sich bei zwei Prüfern (Fahrlehrer und aaSoP), die in der Regel diese Prüfung abnehmen werden, je Prüfer und Prüfling ein Zeitaufwand von 2 Stunden (30 Minuten Vor- und Nachbereitung plus 90 Minuten Prüfung). Bei einem Stundensatz von 50 Euro für den Fahrlehrer und 75 Euro für den aaSoP entstehen Kosten in Höhe von 250 Euro.
- Die Kosten für die fahrpraktische Prüfung belaufen sich auf insgesamt 300,52 Euro (allgemeiner Verwaltungsaufwand 46,58 Euro, pauschalierte Kosten für Raum, Arbeitsplatzgrundausrüstung und sächlichen

Verwaltungsaufwand in Zusammenhang mit dem allgemeinen Verwaltungsaufwand 3,94 Euro, Prüfer 250 Euro).

Die Gesamtgebühren für die Erweiterung der Fahrlehrerlaubnisklasse BE auf die Klasse CE oder DE belaufen sich somit auf 735,48 Euro (fahrpraktische Prüfung 300,52 Euro, schriftliche und mündliche Fachkundeprüfung 434,96 Euro).

Dazu kommen noch die Auslagen.

5. Addition von Gebühren-Nummern

Bei der gleichzeitigen Erweiterung auf die Klasse A und CE und/oder DE werden die Gebühren der Nummer 301.2 und 301.3 addiert.

Die Gesamtgebühren belaufen sich dann auf 1.408,46 Euro (672,98 Euro für die Klasse A + 735,48 Euro für die Klasse CE).

Dazu kommen noch die Auslagen.

6. Auslagenersatz

Hinsichtlich der Auslagen verbleibt es bei der Regelung in § 2 GebOSt.

Zu den Auslagen zählen insbesondere Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Reisekosten, Entgelte für Zustellungen durch die Post mit Postzustellungsurkunde sowie Kosten für die Bereitstellung von Räumen.